

Liestal, 19. September 2023/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/333
Postulat	von Laura Grazioli
Titel:	Homeschooling: Reduktion der Hürden für die private Beschulung
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Schulpflicht und Bildungsanspruch von Baselbieter Kindern und Jugendlichen sowie die Anforderungen an einen Volksschulabschluss sind im kantonalen Bildungsgesetz geregelt ([SGS 640](#), BildG §4 und §7). Die Bewilligungspflicht für Privatschulen und private Schulungen gemäss BildG § 19 stellt sicher, dass alle Kinder und Jugendlichen eine Ausbildung erhalten, welche den Anforderungen an die öffentlichen Schulen entspricht. Voraussetzung für eine Bewilligung ist das Einreichen eines Gesuches. In der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung ist festgehalten, welche Angaben dieses Gesuch enthalten muss ([SGS 640.43](#), §3ff). Zusätzliche Hilfestellung bei der Gesuchseinreichung bieten das Merkblatt sowie das Antragsformular, welche auf der Webseite des Amts für Volksschulen (AVS) zur Verfügung stehen.

Gemäss § 63 Absatz 1 Bst. a BildG haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht, einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht zu erhalten, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird. Gerade die Anforderung, dass die unterrichtenden Personen unter anderem über eine stufengemässe Ausbildung verfügen, trägt diesem Grundsatz Rechnung (vgl. § 6 Abs. 3 Verordnung über die Privatschule und die private Schulung). Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass es unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler richtig ist, die Anforderungen an die private Schulung an diesem Anspruch auszurichten. Zudem stellen die gesetzlichen Anforderungen im Kanton Basel-Landschaft aus Sicht des Regierungsrats insbesondere auch die Anschlussfähigkeit in der Laufbahn der Schülerinnen und Schüler sicher, sodass sie bei etwaigen Wechseln an die öffentliche Schule, an eine Privatschule, an eine weiterführende Schule oder in eine Berufslehre keine Nachteile erleiden müssen.

Für das Schuljahr 2022/23 wurden 50 Anträge und für das Schuljahr 2023/24 17 Anträge bewilligt, wobei sich der Hauptanteil auf Wiederbewilligungsanträge für Schülerinnen und Schüler bezieht, die im Schuljahr zuvor zum ersten Mal eine Bewilligung erhielten.

Die Eingabefrist im Oktober des Vorjahres hat sich bewährt. In der Praxis zeigt sich, dass zu diesem Zeitpunkt die eingereichten Anträge oftmals unvollständig und weitere Abklärungen erforderlich sind. Auf dem Weg zur Vervollständigung ihrer Anträge entwickeln rund die Hälfte der Erziehungsberechtigten neue bzw. andere Lösungen. Einige verfolgen ihn nicht weiter und andere ziehen ihren Antrag zurück. So kam es bisher auch nicht zu ablehnenden Verfügungen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den Vorstoss abzulehnen.